

23 AO über den Scheckverkehr

23

Anordnung über den Scheckverkehr

vom 25. November 1975
(GBl. I Nr. 47 S. 760)

Zur sicheren und rationellen Durchführung des Scheckverkehrs der Bürger und Betriebe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- a) Bürger mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend „Bürger“ genannt);
- b) volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften, übrige Betriebe einschließlich Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, staatliche Organe und deren Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Einrichtungen (nachfolgend „Betriebe“ genannt);
- c) Banken, Sparkassen, genossenschaftliche Geldinstitute, Postscheckämter (nachfolgend „Geld- und Kreditinstitute“ genannt) sowie Postämter und Poststellen (nachfolgend „Postämter“ genannt).

Anmerkung: Vgl. hierzu §§233 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).^v

§ 2

(1) Für die Durchführung des Scheckverkehrs der Bürger und Betriebe mit Schecks, die in der Währung der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt und auf ein Geld- oder Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik bezogen sind, gelten die in der Anlage veröffentlichten „Bedingungen für den Scheckverkehr“.

(2) Für die Verwendung von Schecks zur Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen finden außerdem die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

(3) Für die Verwendung von Schecks durch die Betriebe zur Abhebung von Bargeld finden außerdem die Rechtsvorschriften über den baren Zahlungsverkehr der Betriebe Anwendung.

Anmerkung: Vgl. hierzu ZahlungsverkehrsVO.

§ 3

Andere scheckrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 20. Juni 1964 über die freizügige Auszahlung von Schecks (GBl. II Nr. 64 S. 596),
- Anordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Scheckverfahren - Scheck-Anordnung - (GBl. II Nr. 93 S. 768).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für den Scheckverkehr:

1.

Der Scheck muß folgende Bestandteile enthalten:

- die Bezeichnung „Scheck“
- die Zahlungsanweisung über einen bestimmten Geldbetrag;
- die Bezeichnung des kontoführenden Geld- oder Kreditinstituts des Scheckausstellers;
- den Zahlungsort;
- den Tag und den Ort der Ausstellung;
- die Unterschrift des Ausstellers.

Fehlt einer dieser Bestandteile, wird der Scheck von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postämtern nicht angenommen. Das gilt auch, wenn der Scheck mit Bleistift ausgeschrieben oder unterschrieben ist oder Änderungen (mit Ausnahme der eingedruckten Kontobezeichnung auf Postschecks) einschließlich Rasuren aufweist.

Als Scheck werden nur die von den Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen Scheckvordrucke angenommen.

2.

Bei Abweichungen zwischen dem in Ziffern und Buchstaben angegebenen Betrag auf dem Scheck gilt der in Buchstaben angegebene Betrag.

Leerräume in den Betragsspalten der Schecks sind so zu entwerfen, daß Zusätze nicht möglich sind.

3.

Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Betriebe können von dem Geld- oder Kreditinstitut, bei dem sie ein Konto unterhalten, die Ausgabe eines Scheckheftes beantragen. Bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bedarf der erstmalige Antrag